

<p>zehn Kandidatinnen und Kandidaten (acht aus den Ortsverbänden, zwei vom Jugendverband). Durch diesen Wahlgang wird eine Reihung innerhalb der zehn Kandidatinnen und Kandidaten erreicht. Bei der Besetzung des Vorstands werden neben der erreichten Plazierung die erforderliche Mindestquotierung und die gewünschte Vertretung aller Ortsverbände und des Jugendverbands berücksichtigt.</p> <p>Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann die Kreismitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen. Tritt mindestens die Hälfte der Gewählten zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist.</p>	<p>zehn Kandidatinnen und Kandidaten (acht aus den Ortsverbänden, zwei vom Jugendverband). Durch diesen Wahlgang wird eine Reihung innerhalb der zehn Kandidatinnen und Kandidaten erreicht. Bei der Besetzung des Vorstands werden neben der erreichten Plazierung die erforderliche Mindestquotierung und die gewünschte Vertretung aller Ortsverbände und des Jugendverbands berücksichtigt.</p> <p>Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann die Kreismitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen. Tritt mindestens die Hälfte der Gewählten zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist.</p>	<p>Regeln Bundes- und Landessatzung, daher kein Bestand</p>
---	---	--

Begründung:

Die doppelte Quotierung – Ortsverbänden und Geschlecht – birgt Schwierigkeiten und enorm umständliche Wahlprocedere. Mit dem obigen Versuch wird dies vereinfacht, gleichzeitig bleibt aber die Wichtigkeit beider Quotierungen erhalten. In Verbindung mit 1b der Satzung sind die Ortsverbände weiterhin in der Pflicht, ihren Beitrag zur Aktivierung von Genossinnen zu leisten.

Die Einführung von StellvertreterInnen ermöglicht die Berücksichtigung weiterer Genossinnen und Genossen im Kreisvorstand, die die Partei nach außen hin vertreten können. Dies ist bei einer Größe wie der des Kreisverbandes München durchaus förderlich.

Weiters trägt die Abschaffung des geschäftsführenden Kreisvorstands zu einer demokratischeren Aufstellung des Kreisvorstandes bei: Vormalig war der gf. Kreisvorstand größer als die Hälfte des erweiterten Vorstandes. Entscheidende Diskussionen konnten damit schon im geschäftsführenden geführt werden. Den Sprecher/innen und dem/r Finanzerin obliegt die Verpflichtung zur Vorbereitung einer Tagesordnung.

Statt Einzelwahlen sieht die Geschäftsordnung nun Listenwahlen vor. Eine Zuteilung der Aufgaben muss nun nicht mehr im Vorhinein erfolgen und sollte auch unter Einbeziehung aller Mitglieder des Kreisvorstandes passieren. So kann der Kreisvorstand dann auch entscheiden, dass beispielsweise ein/e Delegierte/r aus dem Ortsverband nun auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahrnimmt, wenn er/sie dazu fähig ist bzw. sich dazu befähigt fühlt.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.